



---

**Ausarbeitung**

---

**Informations- und Fragerecht eines Abgeordneten bezüglich  
Remonstrationen von Beamten**

**Informations- und Fragerecht eines Abgeordneten bezüglich Remonstrationen von Beamten**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 159/21  
Abschluss der Arbeit: 24. September 2021 (zugleich Abruf aller Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung und Fragestellung

Gefragt wird, unter welchen Umständen die Bundesregierung die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage bezüglich Remonstrationen von Behördenleitern bzw. deren Stellvertretern von obersten Bundesbehörden insbesondere mit Hinweis auf deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung ablehnen kann.

Bei der **Remonstration** handelt es sich um das Recht und die Pflicht des Beamten, den Dienstherrn auf seine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung hinzuweisen.<sup>1</sup> Beamte tragen gemäß § 63 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG)<sup>2</sup> für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die **volle persönliche Verantwortung**. Im Kontext dazu ist zu sehen, dass Beamte nach § 62 Abs. 1 S. 2 BBG dazu verpflichtet sind, die dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Die Remonstration nach § 63 Abs. 2 BBG schränkt in diesem Zusammenhang den Grundsatz der vollen Haftung ein.<sup>3</sup> Die Remonstration gliedert sich in zwei Stufen: Zunächst muss der Beamte unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten seine **Bedenken** geltend machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten und bestehen die Bedenken bei dem Beamten fort, muss sich dieser nun an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Wenn der Vorgesetzte die Anordnung bestätigt, ist der Beamte zur Durchführung verpflichtet, wird aber von der **eigenen Verantwortung befreit**. Die Verlagerung der Verantwortlichkeit von der die Anordnung ausführenden Person auf denjenigen Vorgesetzten, der die dienstliche Anordnung bestätigt hat, erfolgt demnach aber nur, wenn beide Stufen durchlaufen sind.<sup>4</sup>

## 2. Informationsrecht des Abgeordneten

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus **Art. 38 Abs. 1 S. 2 und Art. 20 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz** (GG) ein **Frage- und Informationsrecht des Bundestages** gegenüber der Bundesregierung ab (sog. Interpellationsrecht). Dieses steht neben den Fraktionen als Zusammenschluss von Abgeordneten auch dem einzelnen Abgeordneten nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu. Mit diesem Recht korrespondiert grundsätzlich eine **Antwortpflicht der Bundesregierung**.<sup>5</sup>

Dem Bundestag kommt im parlamentarischen Regierungssystem die **Kontrolle der Exekutiven** zu, wobei dies – neben der Rechtsetzung – eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments darstellt. Eine effektive Kontrolle setzt die Kenntnis der Abgeordneten über die zu kontrollierenden Vorgänge voraus. Auch abseits der Kontrolle der Exekutiven bedürfen die Abgeordneten hinreichender

---

1 Grigoleit, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, 5. Auflage 2017, § 63 Rn. 2.

2 Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtl. Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

3 Leppek, in: Brinktrine/Schollendorf (Hrsg.), BeckOK Beamtenrecht Bund, 22. Edition, Stand: 1. August 2021, BBG § 63 Rn. 10.

4 Grigoleit, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, 5. Auflage 2017, § 63 Rn. 4.

5 BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11, Rn. 195.

Informationen, um ihrem Mandat nachkommen zu können.<sup>6</sup> Durch die Antworten der Bundesregierung soll sichergestellt werden, dass der Bundestag und die einzelnen Abgeordneten die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise erhalten.<sup>7</sup>

Das Frage- und Informationsrecht des Bundestages gilt allerdings nicht **unbegrenzt**. Die Bundesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen **zulässigen Gegenstand** richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Zulässig ist der Gegenstand, wenn er in den **Verantwortungsbereich der Regierung** fällt. **Verfassungsrechtliche Grenzen** können sich sowohl aus **Gründen des Staatswohls** (z.B. Schutz von Staatsinteressen) als auch aus den **Grundrechten** Dritter ergeben. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung lässt sich zudem noch ein nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung ableiten (sog. **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**), sodass sich die Kontrollkompetenz des Bundestages insoweit grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge bezieht.<sup>8</sup>

Sofern das Informationsrecht mit **staatlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen** kollidiert, ist eine **Abwägung** durchzuführen. Nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz müssen die beiden verfassungsrechtlich geschützten Interessen im Zuge eines schonenden Ausgleichs in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.<sup>9</sup>

Eine Beschränkung des Fragerechts des Parlaments durch **einfachgesetzliche Normen** kommt nur in Betracht, wenn sie ihren Grund im Verfassungsrecht haben. Sie können aber im Übrigen insoweit herangezogen werden, als sie einen sich möglicherweise innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bewegenden Ausgleich konfligierender (Verfassungs-)Rechte darstellen.<sup>10</sup> Im Rahmen der Abwägung ist die vom Gesetzgeber mit der einfachgesetzlichen Regelung getroffene Lösung, mit der er von seinem Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht hat, zu berücksichtigen.<sup>11</sup> Es gibt keine einfachgesetzliche Regelung, die Auskünfte über Remonstrationen explizit regelt.

### 3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Zu prüfen ist zunächst, ob eine parlamentarische Anfrage bezüglich Remonstrationen von Behördenleitern bzw. dessen Stellvertretern von obersten Bundesbehörden in deren Recht auf informationelle

---

6 Singer, Fragen über Fragen – zum Rechtsrahmen der Interpellation und der exekutiven Antwortpflicht, ZParl 2020, 888 (892).

7 BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11, Rn. 195.

8 Ausführlich dazu siehe die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Fragerecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 147/19, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/658076/86d47e6b8b5b6db1c9af4d22acdfd308/WD-3-147-19-pdf-data.pdf>.

9 Lechner/Zuck, in: dies. (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 8. Auflage 2019, Einleitung Rn. 83 f.

10 BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 212 f.

11 BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 245.

Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG überhaupt eingreift. Nur in diesem Fall könnte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überhaupt als Grundrecht eines Dritten das parlamentarische Fragerecht begrenzen und einer Abwägung mit dem Fragerecht der Abgeordneten zugeführt werden.

### 3.1. Schutzbereich

#### 3.1.1. Sachlicher Schutzbereich

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt dem Einzelnen „die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.<sup>12</sup> Es dient dem Schutz des Grundrechtsträgers vor Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf ihn bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten.<sup>13</sup> Umfasst werden alle Informationen, die etwas über die Bezugspersonen aussagen können, sodass bereits Basisdaten wie der **Name** und die Anschrift erfasst sind.<sup>14</sup> Geschützt sind aber nicht nur diejenigen Daten, die ohne weiteres zur Identifikation der Person führen, sondern auch Äußerungen und Angaben zur Sache, wenn die Mitteilung **Rückschlüsse auf die Person** erlauben.<sup>15</sup>

Mit Blick auf die Fragestellung ist hier danach zu **differenzieren**, auf welche **Daten** die Anfrage gerichtet ist. Vom sachlichen Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind jedenfalls die Namen der Remonstranten sowie alle Daten, die Rückschlüsse auf die konkreten Personen zulassen, erfasst. Dies kann ggfs. bei der Nennung der Behörde oder der Wiedergabe der Bedenken im Wortlaut der Fall sein, wenn sich daraus Rückschlüsse auf die konkrete Behörde und in Folge auf den konkreten Behördenleiter ziehen lassen.

Der sachliche Schutzbereich ist aber **nicht eröffnet**, wenn lediglich abgefragt wird, ob und in welcher Anzahl Remonstrationen im Allgemeinen erfolgt sind oder wenn weitergehende Daten offengelegt werden sollen, die aber ungeeignet sind, die Person, die remonstriert hat, zu identifizieren.

#### 3.1.2. Persönlicher Schutzbereich

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Jedermann-Grundrecht.<sup>16</sup>

---

12 BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006 – 1 BvR 518/02, Rn. 69.

13 BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 236.

14 BVerfG, Urteil vom 19. September 2018 – 2 BvF 1/15, Rn. 219.

15 BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 2020 – 20 F 2/20, Rn. 7 (juris); Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich auf § 99 Abs. 1 S. 2 Alt. 3 VwGO. Eine Vorlageverweigerungspflicht kann sich aber daraus ergeben, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen ist; vgl. Redeker, in: ders./von Oertzen (Hrsg.), VwGO, 16. Auflage 2014, § 99 Rn. 8.

16 Jarass, in: ders./Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz, 16. Auflage 2020, Art. 2 Rn. 51.

Zu berücksichtigen ist, dass Remonstrationen im **dienstlichen Kontext** erfolgen und es sich beim Behördenleiter und dessen Stellvertreter um **Amtswalter** handelt.

In der **Literatur** wird teilweise vertreten, dass sich ein Amtswalter nicht auf die Grundrechte berufen kann, wenn er **in Ausübung der öffentlichen Gewalt** tätig wird, da er dann nicht Träger von Grundrechten, sondern vielmehr Grundrechtsverpflichteter sei. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass sich das Abwehrrecht des Bürgers durch das Grundrecht des Amtswalters zum Abwehrrecht des Staates gegen die Bürger umwandle. In Bezug auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung komme es demnach darauf an, ob sich die Daten vorrangig auf die Persönlichkeit oder auf den Amts- oder Funktionsinhaber beziehen würden.<sup>17</sup> Festzustellen ist, dass viel dafür spricht, dass Remonstrationen durch Behördenleiter bzw. dessen Stellvertretern nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt zu verstehen sind. Es handelt sich hierbei um eine innerdienstliche Einwendung. Diese dient insbesondere der haftungs- und disziplinarrechtlichen Entlastung des Beamten bei rechtswidrigen Weisungen und betrifft somit vor allem die hinter dem Bediensteten stehende Privatperson.

Nach der **Rechtsprechung** des Bundesverwaltungsgerichts gilt der Schutz der persönlichen Daten auch für Behördenmitarbeiter. Auch wenn sie in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und somit in ihrer Eigenschaft als Amtswalter tätig werden, bleiben sie Träger von Grundrechten.<sup>18</sup> In Bezug auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Träger des Grundrechts in allen genannten Aspekten sind auch Amtsträger, und zwar nicht nur bei Informationen mit privatem, sondern auch bei solchen mit **amtsbezogenem Inhalt**. Die Folgen einer solchen beliebigen Darstellung hinsichtlich des Erscheinungsbildes ‚im Amt‘ treffen den Einzelnen nicht nur in seinem Amt, sondern regelmäßig zugleich in seiner **persönlichen und privaten Existenz**.“<sup>19</sup> (Hervorhebung nur hier)

Das genannte Urteil bezieht sich zwar auf die Darstellung eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens in der Presse. Die Rechtsprechung ist aber insoweit übertragbar auf die Veröffentlichung von Remonstrationen von Behördenleitern bzw. deren Stellvertretern in einer Bundestagsdrucksache, da diese ebenfalls einem breiten Publikum zugänglich ist und im Internet veröffentlicht wird.

### 3.2. Eingriff

Zudem muss ein Eingriff in diesen Schutzbereich vorliegen. Ein Eingriff liegt vor, wenn er final, unmittelbar, durch Rechtsakt sowie mit Befehl und Zwang gegenüber dem Einzelnen angeordnet

---

17 Zum Ganzen Braun, Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte, Die Polizei 2017, 172 (174); Ertl, Die Kennzeichnungspflicht für polizeibedienstete auf dem Prüfstand, DÖV 2016, 23 (24); jeweils mit weiteren Nachweisen.

18 BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 2020 – 20 F 2/20, Rn. 7 (juris).

19 BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 – 2 C 41/18, Rn. 16.

bzw. durchgesetzt wird. Heute werden darüber hinaus auch mittelbare und faktische Eingriffe umfasst.<sup>20</sup> Soweit die Bundesregierung dem Bundestag personenbezogene Auskünfte über Dritte erteilt und diese dabei „bestimmbar“ oder „identifizierbar“ sind, liegt ein Eingriff vor.<sup>21</sup> Dies wäre vorliegend der Fall, wenn die Bundesregierung die Namen der Remonstranten dem Bundestag mitteilt oder weitere Angaben macht – beispielsweise die Behörde oder die Remonstrationen im Wortlaut – und diese Rückschlüsse auf die Personen zulassen.

### 3.3. Abwägung

Greift die Beantwortung einer parlamentarischen Frage in die Grundrechte Dritter ein, führt dies noch nicht zum Ausschluss des Fragerechts. Die Grundrechte Dritter sind mit dem Informationsinteresse des Bundestages abzuwägen.<sup>22</sup> Hinsichtlich der Abwägung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Es sind insbesondere die **Art und Bedeutung der mit der Anfrage verfolgten Ziele** und die **Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Dritten** in die Abwägung einzubeziehen.<sup>23</sup>

So nimmt das Bundesverfassungsgericht einen grundsätzlichen Vorrang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei **streng persönlichen** Sachverhalten an, bei denen dem Betroffenen eine Weitergabe nicht zumutbar ist.<sup>24</sup> Es spricht hier jedoch nichts dafür, dass dieser Ausnahmefall die Auskunft über Remonstration von Amtswaltern umfasst. Hierbei geht es nicht um intime Sachverhalte, sondern um die Ausübung der Rechte und Pflichten des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn.

Weiter wird vertreten, dass das Fragerecht das Persönlichkeitsrecht grundsätzlich überwiegt, wenn der **Betroffene selbst öffentlich aufgetreten** ist – z. B. auf einer Pressekonferenz – oder wenn der Name eines Spitzenbeamten im Zusammenhang mit der Frage bereits öffentlich genannt worden ist.<sup>25</sup>

Ein Vorrang des Fragerechts kommt zudem in Betracht, wenn die Namen durch **Berichterstattung in den Medien** bereits der **Öffentlichkeit bekannt** sind.<sup>26</sup> Hier soll es im Einzelnen auf Umfang und Art der Berichterstattung und des Informationsmediums ankommen – so soll einer Notiz in einem

---

20 Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 1 GG Rn. 265; Voßkuhle/Kaiser, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundrechtseingriff, JuS 2009, 313 (313).

21 BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11, Rn. 236.

22 BVerfGE 110, 199 (222).

23 Lennartz/Kiefer, Parlamentarische Anfragen im Spannungsfeld von Regierungskontrolle und Geheimhaltungsinteressen, DÖV 2006, 185 (189).

24 BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83, Rn. 154; Raap, Grundrechtsschutz bei der Information des Parlaments durch die Bundesregierung, NJW 1997, 508 (509).

25 Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1. Auflage 1992, S. 41.

26 Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1. Auflage 1992, S. 41.

wenig verbreiteten Informationsmedium weniger Gewicht zukommen als einer umfangreichen Berichterstattung in überregionalen Medien.<sup>27</sup>

Soweit keiner dieser besonderen Fälle in die Abwägung einzubeziehen ist, gelten die folgenden **Erwägungen**:

Bei der Remonstration handelt es **sich um ein Instrument** mit Doppelfunktion: Zum einen ermöglicht sie dem Beamten, sich im Falle einer Anweisung des Vorgesetzten von seiner persönlichen Verantwortung zu lösen. Zum anderen handelt es sich auch um eine Pflicht des Beamten, seine Bedenken gegenüber der Anweisung offenzulegen. Damit dient sie auch der **Funktionalität der Behörde**, denn es kommt zu einer internen Kontrolle der Anweisung. Dies dient dazu, dass die Behörde die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Bindung an Gesetz und Recht einhält.<sup>28</sup> Eine parlamentarische Anfrage soll – wie oben festgestellt – die **Kontrolle der Exekutiven** ermöglichen. Eine Anfrage, die auf nähere Informationen hinsichtlich Remonstrationen gerichtet ist, betrifft genau diese Kontrollaufgabe. Die Auskunft über Remonstrationen legt offen, ob es innerhalb der Bundesbehörden zu rechtlichen Bedenken hinsichtlich verschiedenster Anweisungen gekommen ist. Insbesondere soweit es sich um Remonstrationen von Behördenleitern und ihren Stellvertretern handelt, erscheint diese Auskunft auch dazu geeignet, Hinweise auf die Arbeit der Bundesregierung zu geben. Der Kontrolle des rechtmäßigen Verwaltungshandelns und der Funktionsfähigkeit der Behörden als solche kommt **große Bedeutung** zu, die in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen ist.

Dagegen stehen die möglicherweise **negativen Auswirkungen**, die die Bekanntgabe über Remonstrationen einer bestimmten oder bestimmbaren Person für diese haben kann. Die Remonstration kann – davon abhängig wie umstritten sie ist – innerhalb der Bevölkerung zu Widerspruch führen. Innerhalb der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass zu berücksichtigen ist, dass die Bekanntgabe von persönlichen Daten eines Amtswalters Einwirkungen auf das **Privatleben** der Person haben kann. Auch im Fall einer Offenlegung der Remonstration besteht die Gefahr, dass dies zu **öffentlichen Anfeindungen** des Remonstranten (und gegebenenfalls auch dessen näheren Umfelds) führen kann.

Zudem wird mit der Nennung der Remonstration eine zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn aufgetretene Meinungsverschiedenheit nach außen ersichtlich. Dies kann die **Wahrnehmung** des Beamten durch Dritte negativ beeinflussen. Auch im Innenbereich der Behörde ist der Vorgang regelmäßig nur den Vorgesetzten bekannt. Die Remonstration findet keinen Eingang in die Personalakte, sondern wird dem konkreten Vorgang zugeordnet.<sup>29</sup> Durch eine Veröffentlichung bekommt der Vorgang eine andere Qualität, es ist nicht auszuschließen, dass dies die **berufliche Weiterentwicklung** des Beamten negativ beeinflussen könnte.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Remonstration an sich in einem **geschützten Rahmen** erfolgt, da der Kreis derjenigen, die Kenntnis davon haben, relativ klein ist. Es spricht viel dafür, dass

---

27 Vgl. Hölscheidt, Frage und Antwort im Parlament, 1. Auflage 1992, S. 41; Raap, Grundrechtsschutz bei der Information des Parlaments durch die Bundesregierung, NJW 1997, 508 (509); mit einem sehr strengen Maßstab: Kestler, Parlamentarisches Fragerecht und Persönlichkeitsschutz, ZParl 2001, 258 (270 f.).

28 Zum Ganzen Grigoleit, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, 5. Auflage 2017, § 63 Rn. 2.

29 Vgl. hierzu die Antwort des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen auf „FragDenStaat“, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/remonstrationen-3/>.



nicht zuletzt gerade dieser geschützte Rahmen dazu beiträgt, Hemmungen abzubauen und auf diese Weise dabei hilft, dass die Beamten von dem Instrument der Remonstration Gebrauch machen. Sofern nun die Offenlegung der Remonstration droht, ist es möglich, dass die Behördenleiter aus Sorge vor negativen Konsequenzen ihre Bedenken nicht mehr gegenüber dem Dienstvorgesetzten äußern. Dies könnte dazu führen, dass die innerbehördliche Kontrolle des rechtmäßigen Verwaltungshandelns und die Funktionsfähigkeit der Behörden insoweit eingeschränkt werden.

Allerdings ist mit Blick auf die **Schutzbedürftigkeit** von Behördenleitern bzw. ihren Stellvertretern festzuhalten, dass diese als bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung grundsätzlich als weniger schutzbedürftig anzusehen sind, als dies bei „normalen“ Bürgern der Fall ist.<sup>30</sup> Gerade Regierungsmitglieder und **leitende Beamte** müssen davon ausgehen, dass ihre Arbeit öffentlich begutachtet wird.<sup>31</sup>

Schlussendlich kann ein Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Fragerecht des Abgeordneten auch durch verschiedene **Schutzvorkehrungen** hergestellt werden. Dies führt zwar zu Modifikationen hinsichtlich der Anfrage des Abgeordneten bzw. der Antwort der Bundesregierung,<sup>32</sup> verhindert aber zugleich, dass sich die Bundesregierung die Auskunft (vollständig) verweigern kann.<sup>33</sup>

Eine Möglichkeit besteht in der **Anonymisierung** oder der Pseudonymisierung. Auch die Anwendung der **Geheimhaltungsordnung** des Deutschen Bundestages kann einen solchen Ausgleich herstellen. Daneben besteht für die Bundesregierung noch die Möglichkeit, den Bundestag in Sitzungen der zuständigen Fachausschüsse, die auch vertraulich oder geheim sein können, zu unterrichten, oder gar ein **Sondergremium** einzurichten, das der Geheimhaltung unterworfen ist. Die Beschränkung des Fragerechts der Mitglieder des Bundestages auf die Mitglieder eines solchen Gremiums ermöglicht eine Geheimhaltung, die sich als Ausgleich der konfligierenden Interessen darstellen kann. Allerdings wird in die Rechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG derjenigen Abgeordneten eingegriffen, die nicht Mitglied des Gremiums sind. Erfolgt die Delegation von Beteiligungsrechten im Interesse besonderer Vertraulichkeit, muss sie deshalb auf wenige Ausnahmen mit begrenztem Anwendungsbereich beschränkt bleiben und zwingend erforderlich sein.<sup>34</sup>

---

30 Vgl. dazu Harks, Das Fragerecht der Abgeordneten, JuS 2014, 979 (982).

31 Lennartz/Kiefer, Parlamentarische Anfragen im Spannungsfeld von Regierungskontrolle und Geheimhaltungsinteressen, DÖV 2006, 185 (189).

32 Hamdorf, Auskunftsrechte des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, in: Scheffczyk/Wolter (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band 4, 2017, S. 483.

33 Glauben, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten im Bund und in den Ländern, DVBl 2018, 751 (757).

34 BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11, Rn. 195 ff.

Auch aus dem **Datenschutzrecht** als solches ergibt sich nach kursorischer Prüfung nichts anderes, zumal die in der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung getroffene Wertung in gleicher Weise auch hier zu berücksichtigen wäre.<sup>35</sup>

\* \* \*

---

35 Ausführlich zur Frage, inwieweit die DSGVO das parlamentarische Auskunftsrecht beschränken kann, siehe die Ausarbeitung der Wissenschaftlicher Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Fragerecht zu Personal in Bundesbehörden, WD 3 - 3000 - 030/20, S. 9 f., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/696196/8186f50d2dae06d9c5780543ecb9e01b/WD-3-030-20-pdf-data.pdf>.